

6/SN- 449/ME
421/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-375/4/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bauprodukte-
gesetzes;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug: -

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Bewilligung GEBÜRGEN	
Zl.	P4
Datum: 1 6. MRZ. 1994	
Verteilt: 18. März 1994	Amoia

H. Labriola

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bauproduktegesetzes übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 15. März 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-375/4/1994

Betreff: Entwurf eines Bauprodukt-
gesetzes: Stellungnahme

Bezug: -

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1031 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 16. Feber 1994, GZ. 92.910/5-IX/7/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktgesetz), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Zur kompetenzrechtlichen Beurteilung

In den Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird auf der Seite 11 die Kompetenz des Bundes zur Regelung des vorliegenden Gegenstandes mit dem Art. 10 Z. 2 (Zollwesen), Z. 9 (Verkehrswesen bezüglich Eisenbahn und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, Bundesstraßen) und Z. 10 (Forstwesen, Wildbachverbauung sowie Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen) begründet. Die genannten Kompetenztatbestände - es wird davon ausgegangen, daß dabei auf einzelne Ziffern des Art. 10 Abs.1 B-VG Bezug genommen wird - ermächtigen allerdings den Bund nicht dazu, ganz allgemein das Inverkehrbringen und freien Handeln mit Bauprodukten zu regeln. Die Zuständigkeit dafür ist den Ländern vorbehalten, welche im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Abkommens zur Bildung eines Europäischen

- 2-

Wirtschaftsraumes zur Beseitigung der sogenannten "technischen Handelshemmnisse" auf dem Sektor der Bauprodukte auch schon von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben (der Kärntner Landtag hat ein solches Gesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und über das Inverkehrbringen, die Zulassung und die Verwendung von Bauprodukten - Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetz - am 16. Dezember 1993 beschlossen und es wird dieser Gesetzesbeschluß nach Durchführung des Verfahrens nach Art. 98 B-VG in Kürze im Landesgesetzblatt Nr. 24/1994 erscheinen).

Die im gegenständlichen Gesetzentwurf geregelte Materie kann nur subsidiär im Rahmen der Bundesgesetzgebung einer Regelung zugeführt werden (soweit dem Bund etwa Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahn, Luftfahrts- und Bundesstraßenwesens, der Wildbachverbauung sowie des Baus und der Instandhaltung von Wasserstraßen zukommen). Die Umsetzung der ausdrücklich als Zweck dieser gesetzlichen Regelung genannten Bauproduktenrichtlinie obliegt demnach in erster Linie auf Grund des den Ländern vorbehaltenen Kompetenztatbestandes Bauwesens diesen.

Soferne also nicht zumindest im § 1 des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes eine Konkretisierung in der Weise vorgenommen würde, daß dieses Gesetz nur so weit Rechtswirkungen erzeugen kann, als dem Bund hierfür Gesetzgebungskompetenz zukommt, wäre der vorgeschlagene Gesetzentwurf mit Verfassungswidrigkeit behaftet und von Länderseite wegen Eingriff in ihre Zuständigkeiten abzulehnen.

Zum Harmonisierungsbedarf

Entsprechend dem in Art. 1 des EWR-Abkommens normierten Ziel, eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbe-

- 3-

dingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, bildet die Beseitigung der technisch Handelshemmnisse die wohl weitestgehende Errungenschaft des EWR-Abkommens im Bereich des freien Warenverkehrs. Hinsichtlich des freien Warenhandels von Bauprodukten stellt die bereits zitierte Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/101/EWG) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Bauprodukten - Bauprodukten-Richtlinie - die geradezu zentrale Rechtsvorschrift dar. Danach sind alle EWR-Staaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, daß nur brauchbare Produkte in Verkehr gebracht werden, wobei von der Brauchbarkeit eines Produktes auszugehen ist, wenn es mit einer harmonisierten Norm, mit einer europäischen technischen Zulassung oder mit einer auf Gemeinschaftsebene anerkannten nicht harmonisierten technischen Spezifikation übereinstimmt. Diese Konformität ist durch Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle unter Überwachung, Prüfung, Beurteilung und Zertifizierung durch unabhängige qualifizierte Stellen oder durch den Hersteller sicherzustellen.

Den aus diesem Umsetzungsbedarf entstehenden Harmonisierungserfordernis haben die Länder durch den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (im Kärntner Landesgesetzblatt Nr. 56/1993 kundgemacht) Rechnung getragen. Dadurch wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in den einzelnen Landesrechtsordnungen gewährleistet und eine Mehrgleisigkeit der österreichischen Länder beim Vollzug vermieden. Soweit die Bauproduktenrichtlinie und andere EG-Richtlinien Kompetenzen des Bundes ansprechen, haben die Länder den Bund eingeladen, sich dieser Kooperation anzuschließen und Mitglied des Österreichischen Instituts für Bautechnik zu werden.

Der vorgelegte, auf dieses Harmonisierungserfordernis nicht ausreichend Bedacht nehmende Gesetzentwurf soll neuerlich zum Anlaß genommen werden, auf diese Einladung zur Zusammenarbeit hinzuweisen.

- 4-

Ein derartiges Kooperationserfordernis zeigt sich in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes etwa insbesondere im Zusammenhang mit der Regelung des § 4 Abs. 3 in der - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden müßte, daß auch die auf der Basis der einzelnen Bauordnungen der Länder eingerichtete Zertifizierungsstellen, wie insbesondere das Österreichische Institut für Bautechnik als eine solche Stelle in Betracht kommen. Eine ausdrückliche Ergänzung hinsichtlich des Österreichischen Instituts für Bautechnik müßte im § 6 Abs. 3 erfolgen, sowie in den Abs. 7 und 9 derselben Bestimmung. Auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Bauproduktebeirates im § 7 Abs. 6 scheint der vorrangigen Zuständigkeit der Länder nicht ausreichend Rechnung getragen. Auch die Vertretung Österreichs im Gremium der von den Vertragsparteien des EWR bestimmten Zulassungsstellen sollte dem Österreichischen Institut für Bautechnik vorbehalten bleiben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 15. März 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

